

Preisliste Betonpumpen

Heidelberger Betonpumpen
Simonis GmbH & Co. KG

heidelbergmaterials.de

Gültig ab 01.01.2026



Mietpreise Betonpumpen

Gültig ab dem 01.01.2026

Verteilmasthöhe		Schlauch- pumpe	bis 24 m	bis 36 m	bis 42 m	bis 46 m	bis 56 m	bis 61 m
Mindestrechnungsbetrag		430,00 €	410,00 €	580,00 €	750,00 €	920,00 €	1.290,00 €	1.480,00 €
Nutzpreise, Fördermenge je Aufstellungsort								
0,1–8,0 m³	pauschal	430,00 €	410,00 €	580,00 €	750,00 €	920,00 €	1.290,00 €	1.480,00 €
8,1–16,0 m³	pauschal	490,00 €	470,00 €	620,00 €	800,00 €	970,00 €	1.350,00 €	1.570,00 €
16,1–25,0 m³	pauschal	580,00 €	560,00 €	670,00 €	850,00 €	1.020,00 €	1.390,00 €	1.630,00 €
25,1–50,0 m³	je m³	22,80 €	21,60 €	23,90 €	27,80 €	32,40 €	38,70 €	44,30 €
50,1–100,0 m³	je m³	21,40 €	20,10 €	21,90 €	26,10 €	27,30 €	30,80 €	34,00 €
100,1–250,0 m³	je m³	19,10 €	18,20 €	20,40 €	23,80 €	25,20 €	28,90 €	31,70 €
über 250,1 m³	je m³	18,50 €	17,70 €	19,50 €	22,70 €	24,30 €	27,40 €	30,30 €
Preise für Sonderleistungen und Zuschläge								
Stundenmietsatz bei Unterschreitung der Mindestfördermenge pro Stunde		15 m³/h 220,00 €	15 m³/h 210,00 €	20 m³/h 300,00 €	25 m³/h 370,00 €	25 m³/h 410,00 €	30 m³/h 520,00 €	30 m³/h 590,00 €
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit	pauschal je Reinigung	180,00 €	170,00 €	210,00 €	230,00 €	250,00 €	300,00 €	340,00 €
Standortwechsel auf der Baustelle	je Wechsel	130,00 €	120,00 €	140,00 €	175,00 €	185,00 €	230,00 €	270,00 €
Wartezeit	je Stunde	220,00 €	210,00 €	300,00 €	370,00 €	410,00 €	520,00 €	590,00 €
Vergebliche Anfahrt	pauschal	430,00 €	410,00 €	580,00 €	750,00 €	920,00 €	1.290,00 €	1.480,00 €
Abbestellung <25 Std. vor bestelltem Pumpbeginn	pauschal	280,00 €	270,00 €	390,00 €	530,00 €	640,00 €	780,00 €	890,00 €
Schlauch- bzw. Rohrspauschale bei mehr als 10 lfdm. Schlauch- oder Rohrleitung						95,00 € je Einsatz		
Schlauch- bzw. Rohrleitung DN 65						7,40 € je lfdm		
Schlauch- bzw. Rohrleitung DN 85/100/125						8,00 € je lfdm		
Zuschlag Schlauch- bzw. Rohrverlegung ohne bauseitiges Hilfspersonal						6,00 € je lfdm		
Bogen für Schlauch- und Rohrleitung						15,00 € je Stück		
Reduzierung für Schlauch- und Rohrleitung						28,00 € je Stück		
Zusätzlicher An- und Abtransport von Schlauch- bzw. Rohrleitungen						75,00 €/h		
Samstagszuschlag 06.00 - 13.00 Uhr, Werktags 17.00 - 20.00 Uhr						80,00 € je Einsatz		
Samstagszuschlag ab 13.00 Uhr, Nachtszuschlag 20.00 - 06.00 Uhr						60,00 €/h		
Sonn- und Feiertagszuschlag (von Abfahrt bis Ankunft Betriebsstätte)						nach Vereinbarung		
Saisonzuschlag von 1. Dezember bis 28. Februar						35,00 € je Einsatz		
Zuschlag beim Pumpen von Faserbeton, Leichtbeton, Schwerbeton auf Anfrage						4,50 € je m³		
Zweiter Maschinist						75,00 €/h		
Schwerlastgenehmigung und Begleitfahrzeug (falls erforderlich)*						Mehrkosten auf Nachweis		
Mechanischer Rundverteiler RV 10/2						nach Vereinbarung		
Energiekostenzuschlag bis 25 m³ Pumpmenge**						29,00 € je Einsatz		
Energiekostenzuschlag ab 25,1 m³ Pumpmenge**						1,03 € je m³		
Ersatzpumpe						nach Vereinbarung		

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.01.2026 innerhalb unseres Liefergebiets.

** Nicht rabattfähig.

Hinweise

Allgemeine Hinweise

Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes sind unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten“.

Bei Ihrer Bestellung benötigen wir folgende Angaben:

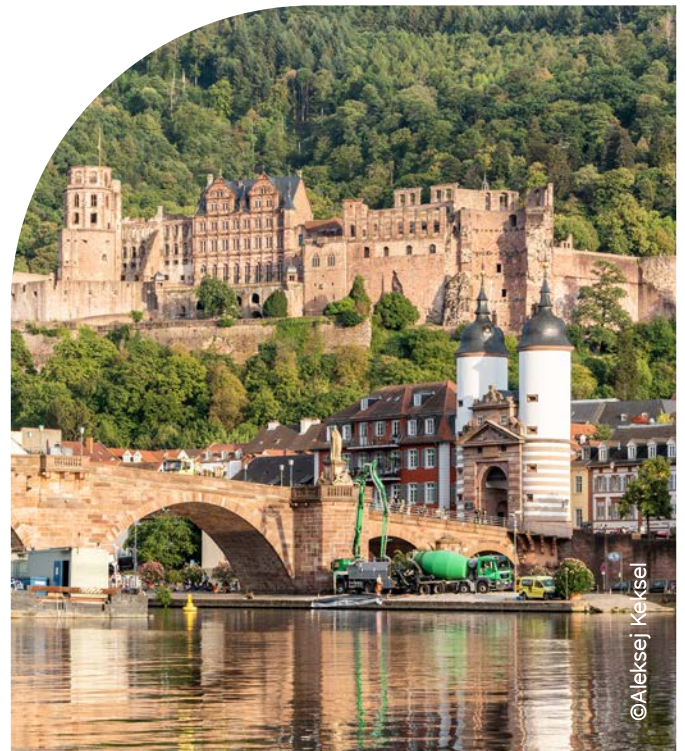
1. Anschrift des Mieters (Rechnungsanschrift)
2. Baustellenbezeichnung (Ort, Straße und Hausnummer)
3. Betonmenge, Betonsorte, Konsistenz und Betonlieferant
4. Gewählte Betonpumpe, erforderliche Förderlänge und Förderhöhe*
5. Bauteil (z. B. Fundament, Decke, Wände, Stützmauer)
6. Zeitpunkt des Pumpbeginns (Tag, Uhrzeit)
7. Wir bitten um rechtzeitige Bestellung

Hinweise zur Abrechnung

- Der Mietpreis wird berechnet aus der Summe des Nutzprieses und Preisen für Sonderleistungen und Zuschläge.
- Der Berechnungszeitraum für den Stundenmietpreis ergibt sich aus „bestellter Pumpbeginn bis Abfahrt Baustelle“ sowie einer pauschalierten Aufbauzeit: für Betonpumpen < 36 m je 30 min und für Betonpumpen ≥ 36 m je 45 min vor „bestellter Pumpbeginn“.
- Für den Einsatz von Schlauchpumpen im Stundenmietpreis und mit mehr als 25 m Schlauch wird der Zeitraum „Ankunft Baustelle bis Abfahrt Baustelle“ zugrunde gelegt.
- Auf- bzw. Abbau von Rohr- oder Schlauchleitungen werden nach Aufwand berechnet; Berechnungsgrundlage siehe „Sonderleistungen und Zuschläge“.
- Wartezeiten auf der Baustelle werden laut Preisliste „Sonderleistungen und Zuschläge“ abgerechnet.
- Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter ist im Auftragsfall kostenlos. Andernfalls erfolgt eine Berechnung nach Zeitaufwand mit 75,00 €/h.
- Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bestehenden Preislisten ihre Gültigkeit.
- Wir behalten uns vor, außergewöhnliche Erhöhungen, insbesondere der Diesel- und Ölpreise, Energie- und Personalkosten, sowie bei Steuern und Autobahngebühren für LKW an Sie weiterzugeben.
- Die Bestellung der Pumpe beinhaltet nicht die Bestellung des zu befördernden Materials (z. B. Estrich, Beton).
- Der bestellte Pumpbeginn stellt keine verbindliche Uhrzeit dar. Dieser kann durch Verkehrsbehinderungen variieren. Ein verspätetes Eintreffen der Betonpumpe berechtigt nicht zur Kürzung des Rechnungsbetrages.

- **Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.**
- **Die Preise sind nicht skontofähig, da sie ausschließlich Dienstleistungen betreffen.**
- **Zahlungsziel: innerhalb von 14 Tagen.**

* Der Einsatz von Betonpumpen der Verteilermastgrößen ab 42 m erfolgt vorbehaltlich einer gültigen Ausnahmegenehmigung nach § 70 und § 29 der StVZO und kann den Einsatz von Begleitfahrzeugen BF2 oder BF3 beinhalten. Wir verweisen auf die Sicherheitscheckliste für Betonpumpen, abgestimmt mit dem BTB, der BG RCI und BG Bau.



Sicherheitshinweis

Achtung:

Der Mieter übernimmt alle Arbeitsschutzpflichten und Verkehrssicherungspflichten aus diesen drei Publikationen der BG RCI, BG Bau, VDMA und Bundesverband Transportbeton:

- Merkblatt für den Einsatz von Betonpumpen
- Sicherheits-Checkliste Betonpumpen
- Sicherheitshandbuch Förder- und Verteilmaschinen für Beton

Diese Unterlagen finden Sie zum Download unter heidelbergmaterials.de.

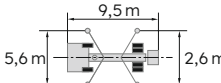
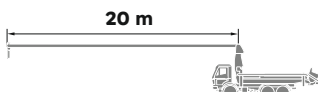
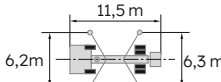
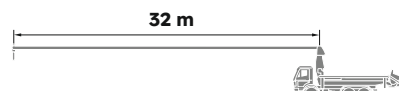
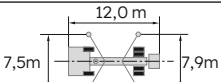
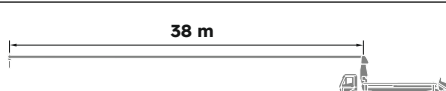
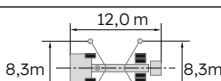
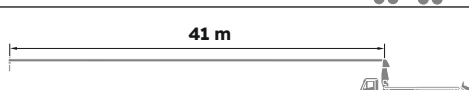
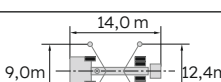
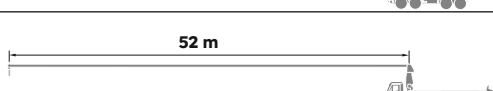
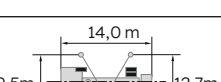
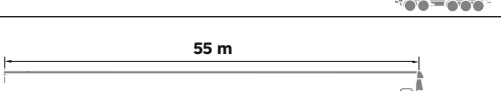
Auf Wunsch senden wir Ihnen die Publikationen auch gerne zu.

Der Mieter ist verpflichtet den Vermieter von jeglicher Inanspruchnahme durch einen Dritten aufgrund der Verletzung einer hier aufgeführten Pflicht freizustellen.

Hinweise zum Einsatz von Betonpumpen

- **Beim Betonlieferanten ist vom Auftraggeber ein pumpfähiger Beton zu bestellen. Beim Einsatz von Schlauch- bzw. Rohrleitungen muss der Beton mindestens in Konsistenzklasse F4 bestellt werden.**
- Bei der Schlauchleitung DN 65 darf das Größtkorn des Transportbeton 16 mm nicht überschreiten. Bei Splitbeton sind es 8 mm.
- Der Auftraggeber hat notwendige behördliche Genehmigungen für Straßen- und Bürgersteigsperrung rechtzeitig zu erwirken, inklusive der behördlich auferlegten Absperr-, Sicherungs- und Beschilderungsmaßnahmen an der Baustelle.
- Der Einsatz von Betonpumpen der Verteilermasthöhe ab 42 m erfolgt vorbehaltlich einer gültigen Ausnahmegenehmigung nach § 70 und § 29 der StVZO und kann den Einsatz von Begleitfahrzeugen BF2 oder BF3 beinhalten. Bitte beachten Sie bei Ihrer Bestellung längere Abruffristen.
- Zufahrtswege müssen gut befahrbar, der Aufstellungs-ort tragfähig sein. Betonpumpe und Aufstellort sind daher auch so auszuwählen, dass die Bodenbeschaffenheit der durch den Einsatz der Betonpumpe auftretenden Bodenbelastung standhält (bitte Abstützdruck bei unterschiedlichen Betonpumpen beachten, siehe nachfolgende Tabelle). Bei Zweifeln hat der Auftraggeber uns zu kontaktieren, damit die weitere Vorgehensweise gemeinsam festgelegt werden kann.
- Auf ausreichenden Abstand zu Leitungen jeglicher Art (mind. 5 Meter) ist zu achten.
- Die Betonpumpe und der Fahrmischer sind generell, insbesondere jedoch beim Rückwärtsfahren von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen.
- Im Spritzbereich der Betonpumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Gegenstände abgestellt sein, vorhandene Gebäude oder Bauteile usw. müssen entsprechend durch den Auftraggeber geschützt werden. Der Endschlauchführer ist für Verschmutzungen durch Beton spritzer verantwortlich.
- Der Auftraggeber muss für genügend Hilfskräfte (mind. 2 Personen) zum Auf- und Abbau von bestellten Schlauch- und Rohrleitungen sorgen.
- Bei Rohr- bzw. Schlauchleitungen und bei Verteilermasthöhen ab M 56 muss eine Anpumpschlämme durch den Auftraggeber bereitgestellt werden. Diese ist beim Betonwerk zu bestellen und wird im Fahrmischer angeliefert. Entstehende Kosten sind durch den Auftraggeber zu tragen.
- Auf der Baustelle muss ein geeigneter Wasseranschluss vorgehalten werden.
- Frischbeton ist alkalisch, deshalb müssen Haut und Augen geschützt werden. Bei Berührung gründlich mit Wasser spülen. Bei Augenkontakt bitte einen Arzt aufsuchen.
- Im Bereich des Ablage- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht für Umweltschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.
- Wir verweisen auf die gesetzliche Regelarbeitszeit.
- **Auf der Baustelle muss die Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitung sowie zur Ablagerung von Betonresten gegeben sein. Ist keine Reinigung auf der Baustelle möglich, erfolgt die Berechnung laut Preisliste.**

Arbeits- und Aufstellparameter*

Pumpe		Höhe (m)	Tiefe (m)	Max. Abstützlast je Stütze		Alle Maße sind ca.-Maße
				Vorn (t)	Hinten (t)	
M 24		24	14	14	9,0	
		Durchfahrtshöhe 4,00 m				
M 36		36	23	19	17	
		Durchfahrtshöhe 4,00 m				
M 42		42	30	21,5	22,5	
		Durchfahrtshöhe 4,00 m				
M 46		45	30	22,5	22,5	
		Durchfahrtshöhe 4,00 m				
M 56		56	40	33	33	
		Durchfahrtshöhe 4,00 m				
M 61		60	45	36	34	
		Durchfahrtshöhe 4,00 m				

* Die genauen Maße können den jeweiligen technischen Merkblättern entnommen werden. Alle Angaben sind ca.-Angaben

Stand: Oktober 2021

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Für unsere Lieferungen und Leistungen – auch für alle künftigen – gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

I. Angebot

Unserem Angebot liegt unsere jeweils gültige Preisliste zugrunde. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

II. Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des vermieteten Fahrzeuges maßgebend.

Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Mieter davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bei Rücktritt vom Vertrag bereits erbrachte Gegenleistungen des Mieters unverzüglich zurückerstatten.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen.

Wegen Mängel der Mietsache steht dem Mieter das Recht zur Kündigung zu. Schadensersatzansprüche des Mieters richten sich nach den Bestimmungen im folgenden Absatz. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt

auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung (Euro 1.000.000,00), die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

Für Schäden durch einen unvorhergesehenen technischen Defekt/Ausfall der Betonpumpen beim Pumpvorgang auf der Baustelle übernehmen wir keine Haftung, wenn wir nachweisen können, dass alle erforderlichen Wartungs- und Inspektionstermine der Betonpumpe ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Bei kritischen Bauwerken empfehlen wir daher dringend eine Ersatzpumpe mit Maschinist für die Dauer der Betonage anzumieten.

III. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarte Miete zu entrichten, die Mietsache pfleglich und gemäß der nachfolgenden Bestimmungen zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben.

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrrungen, rechtzeitig zu erwirken. Hierzu gehören auch behördlich angeordnete Absperrr-, Sicherungs- und Beschilderungsmaßnahmen am Aufstellungsort bzw. der Baustelle. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus.

Der Aufstellort ist so auszuwählen, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der von der Betonpumpe ausgehenden Bodenbelastung dem Einsatz der Betonpumpe Stand hält. Die je nach Pumpe unterschiedlichen Abstützlasten können der Preisliste entnommen werden und sind vom Mieter bei Auswahl von Pumpe und Aufstellort zu berücksichtigen. Bei Zweifeln hat der Mieter uns zu kontaktieren, um die weitere Vorgehensweise gemeinsam festzulegen.

Der Mieter hat weiterhin ohne besondere Aufforderung alle erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüsteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Er haftet für alle Schäden, die aus versäumter Sicherungspflicht im erweiterten Arbeitsbereich entstehen. Er haftet auch für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass Bau-, Schalungs- und Gerüsteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs nicht standhalten, oder dass infolge nicht ausreichender Schutzgerüste und Absperrrungen Bauwerke, Bauwerkteile, Plätze, Bürgersteige, Straßen, Kanalisation, Gärten oder sonstige Flächen sowie darauf befindliche Gegenstände oder Verkehrsteilnehmer durch Beton verschmutzt oder geschädigt werden.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Das Betonfördergerät ist generell,

insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Durch den Gebrauch der Mietsache verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Kanalisation, Gebäudeteilen, Gärten oder sonstigen Flächen hat der Mieter auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen. Der Mieter hält uns von Ansprüchen Dritter frei. Der Mieter darf die Mietsache grundsätzlich nicht selbst bedienen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und setzen entsprechende Sach- und Fachkunde voraus.

Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die dadurch eingetreten sind, dass die Mietsache nicht bestimmungsgemäß oder sachgerecht verwendet wurde. Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienungspersonal, darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haften wir nur dann, wenn wir das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.

Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsmäßiger Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

IV. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Mietforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung sämtliche Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekannt zugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, so lange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Mieters werden

wir die uns zustehenden Sicherungen in soweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Absatz 1 um 20 % übersteigt.

V. Miet- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, die Miete entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Zuschläge für das zur Verfügung stellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache der Miete vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Mieter in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. also der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Mieter unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungseistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

VI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Datenschutz

Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Sitz unserer Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogenen Daten durch uns verarbeitet werden, verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU („BDSG neu“).

Soweit (ein Teil der) Daten, die im Vertrag verarbeitet werden, nach den geltenden Datenschutzgesetzen als personenbezogene Daten anzusehen sind, erkennen Sie an, dass Sie die aus den geltenden Datenschutz-

gesetzen ergebenden Verpflichtungen einzuhalten haben. Sofern erforderlich werden wir mit Ihnen einen Datenschutzvertrag abschließen. Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können unserem Hinweisblatt „Datenschutzrechtliche Informationen für Geschäftspartner“ entnommen werden, das auf unserer Webseite unter www.heidelbergcement.de/de/agb veröffentlicht ist und das Sie zusätzlich auf Anforderung von uns erhalten.

VII. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.



evoBuild® – mehr Nachhaltigkeit, mehr Möglichkeiten.

evoBuild ist eine junge Marke – mit einer langen Geschichte voller Pioniergeist. Denn die Entwicklung nachhaltigerer Betone und Zemente hat bei Heidelberg Materials Tradition. Seit Jahrzehnten forschen und entwickeln wir in diesem Bereich an neuen Lösungen. Diese Produkte bieten wir nun unter einer einheitlichen und internationalen Marke mit einem wachsenden Portfolio: evoBuild.

Jedes unserer CO₂-reduzierten evoBuild-Produkte erfüllt mindestens unseren Einstiegsstandard für CO₂-reduzierte Lösungen: das CSC-Level 1. Erst wenn Produkte dieses Level erreichen, tragen sie das evoBuild-Label. Ausgenommen davon ist lediglich reiner Recyclingbeton.

evoBuild ist ein weiterer Baustein unserer konsequenten Strategie in Sachen Recycling und CO₂-Reduktion. Ein Material für Visionen!

evoBUILD

CO₂-reduziert

Beton 30 R10

CSC

Level 1

Beispiel:
Bei Verwendung von evoBuild 30 R10 nach CSC-Level 1 gewährleisten wir eine CO₂-Minderung von mindestens 30 % gegenüber dem Branchenreferenzwert. Zusätzlich wird der Beton mit einem Anteil von mindestens 10 % Recyclingmaterial hergestellt.

Beton													
evoBUILD			CSC-Level				Recycling-Anteil (%)						
	CO ₂ -reduziert	Recycling	1	2	3	4	10	20	25	30	35	40	45
CO ₂ -reduziert Beton	●		●	●	●	●							
Recycling Beton		●								●	●	●	●
CO ₂ -reduziert & Recycling Beton	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

(je nach regionaler Verfügbarkeit)



Heidelberger Betonpumpen
Simonis GmbH & Co. KG,
Zum Grenzgraben 27
76698 Ubstadt-Weiher
T Dispo 07251 9697 10
T Vertrieb 07251 9697 40
F 07251 9697 50
Vertrieb: simonis@heidelberger-beton.de
Dispo: dispo@heidelberger-beton.de
heidelbergmaterials.de